

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Name, Mitglieder, Sitz

- 1) Die "Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Mecklenburg-Vorpommern" - abgekürzt AEJ M-V - ist eine Einrichtung der evangelischen Kirchen in M-V und setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern aus
 - den landeskirchlichen Jugendwerken in M-V,
 - freikirchlichen Jugendwerken in M-V und
 - Verbänden, die in M-V evangelische Jugendarbeit betreiben und
 - b) den assoziierten Mitgliedern die evangelische Jugendarbeit in M-V betreiben und selbständig mit Sitz und Stimme im Landesjugendring vertreten sind.
- 2) Die Geschäftsstelle der AEJ M-V hat ihren Sitz im Zentrum Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Mecklenburg in Rostock.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es:

- 1) den ökumenischen Gedanken in der Evangelischen Jugendarbeit zu fördern und zu verwirklichen,
- 2) die jugendpflegerische Arbeit zu intensivieren,
- 3) die Evangelische Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu vertreten.

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 1) die Vollversammlung,
- 2) der geschäftsführende Vorstand,
- 3) die/ der Vorsitzende,
- 4) die Geschäftsstelle (Geschäftsführerin / Geschäftsführer).

§ 4 Die Vollversammlung

- 1) Der Vollversammlung gehören an:
 - a) je 4 Vertreterinnen/ Vertreter aus dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Mecklenburg und der Evangelischen Jugend Pommern, die stimmberechtigtes Mitglied der AEJ M-V sind,

- b) je 1 Vertreterin/Vertreter der Jugendwerke der Ev. Freikirchen in M-V, die stimmberechtigtes Mitglied der AEJ M-V sind,
 - c) je 1 Vertreter der übrigen Mitglieder der AEJ M-V, die stimmberechtigtes Mitglied der AEJ M-V sind,
 - d) die/ der Vorsitzende der AEJ M-V.“
 - e) stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, die keinem Mitgliedsverband angehören“
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder benennen ihre Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter namentlich spätestens drei Tage vor der Vollversammlung der/ dem Vorsitzenden.
 - 3) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
 - 4) Die Einladung erfolgt wenigstens vier Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
 - 5) Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung gefordert wird.
 - 6) Der Vollversammlung gehört die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der AEJ M-V mit beratender Stimme an.
 - 7) Der Vollversammlung können die assoziierten Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

§5 Aufgaben der Vollversammlung

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- 1) Förderung gemeinsamer Anliegen:
 - a) Beratung über aktuelle Fragen und Probleme der Ev. Jugendarbeit im Lande Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vertreter der Mitglieder,
 - c) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Ev. Jugendarbeit.
- 2) Wahrung gemeinsamer Belange:
 - a) Vertretung der Ev. Jugendarbeit gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft,
 - b) Entsendung von Delegierten in den Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern,
 - c) Verteilung von öffentlichen Mitteln, Spenden und Zuwendungen an die stimmberechtigten Mitglieder, die der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Für die zweckentsprechende Verwendung der Gelder sind die angeschlossenen Werke und Verbände verantwortlich,
 - d) Festlegung der Dringlichkeit der aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhaben,
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes, Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Festlegung der Beiträge,
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- 3) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4) Wahl der/ des Vorsitzenden und der übrigen drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für zwei Jahre. Scheidet eine/ einer der Gewählten vor Beendigung der Wahlperiode aus, obliegt es dem entsendenden Verband, eine Person für den Rest der Amtszeit für dieses Amt zu stellen. Scheidet die / der Vorsitzende aus, erfolgt eine Neuwahl durch die Vollversammlung für den Rest der Amtszeit.

- 5) Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern auf jeweils zwei Jahre. Jährlich wird eine/ ein Rechnungsprüferin/ Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt.
- 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 7) Feststellung des Austritts von Mitgliedsverbänden. Ein Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich und muß der/ dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 8) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern, wenn diese gegen die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft (§ 2) verstoßen. Zum Ausschluß eines Mitglieds ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- 9) Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen nicht der Vollversammlung anzugehören. Die Leiter der Ausschüsse gehören der Vollversammlung, soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreter sind, mit beratender Stimme an.

§ 6 Beschlüsse der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vertreter von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit einer Sitzung ist die nächste zum gleichen Tagesordnungspunkt einberufene Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter von stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt.
- 4) Beschlüsse in Finanzfragen und Wahlen erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Wahl der/ des stellvertretenden Vorsitzenden und die Verteilung weiterer Aufgaben geschieht innerhalb des Vorstandes aus sich selbst heraus.
- 2) Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sollen je ein Mitglied den landeskirchlichen Werken und je ein Mitglied einem freikirchlichem Jugendwerk und einem weiteren Jugendverband angehören.
- 3) Der Vorstand kann ein weiteres Mitglied in den Vorstand für max. 2 Jahre berufen.
- 4) Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der AEJ M-V nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Vollversammlungen und ist der Vollversammlung verantwortlich für seine Beschlüsse, die einstimmig gefasst werden müssen.
- 6) Über die Sitzungen der Vollversammlungen und des geschäftsführenden Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 8 Geschäfts- und Kontoführung

- 1) Die Arbeit der AEJ M-V wird durch eine Umlage finanziert, die von den stimmberechtigten Mitgliedern entsprechend der ihnen zur Verfügung gestellten Verbandsförderung aufgebracht wird. Wer bis zum 30.06. des laufenden Jahres trotz Mahnung seine Umlage für das Vorjahr nicht entrichtet hat, scheidet aus der Arbeitsgemeinschaft aus.

- 2) Die Geschäfts- und Kassenführung der AEJ M-V wird in der AEJ- Geschäftsstelle in Rostock wahrgenommen.
- 3) Die der AEJ M-V zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder weitergeleitet.
- 4) Die AEJ M-V sorgt mit Hilfe ihrer Geschäftsstelle (Geschäftsführerin/ Geschäftsführer) für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
- 5) Die Mitglieder der AEJ M-V verpflichten sich, alle anderen Mitgliedsverbände der AEJ M-V von der Gesamthaftung der AEJ M-V gegenüber Fördermittelgebern im Falle von Fördermittelrückforderungen freizustellen.

§ 9 Die/ der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Arbeitsgemeinschaft, vertritt sie nach außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung werden diese Aufgaben durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der beschließenden Vollversammlung.
- 2) Die Auflösung der AEJ M-V ist nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft möglich.
- 3) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die evangelischen Kirchen in M-V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.11.1990 in Rostock, Friedhofsweg 4, beschlossen und tritt damit in Kraft.

Satzungsänderung

Die Satzung wurde geändert am 01.11.1994, am 28.04.1999, am 17.03.2006, am 27.03.2007, am 13.10.2009 und am 12.04.2012 in Rostock beschlossen sowie am 17.11.2016 in Greifswald geändert und beschlossen.

Rostock, den 22.11.2016

gez. die Vorsitzende